

Umsetzung der Motion SBF für eine bessere Verbindung zwischen Sachkommission Bildung und Familie und den Schulen / Genehmigung der Änderung des Schulvertrags Bettingen und Riehen und Änderung der Schulordnung der Gemeinde Riehen

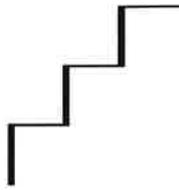
Kurzfassung:

Die Motion der Sachkommission Bildung und Familie vom Oktober 2020, welche eine Delegationsmöglichkeit ihrer Mitglieder in die Schulräte an den Schulstandorten der Gemeindeschulen in Riehen fordert, soll ab 2022 umgesetzt werden. Dazu ist zweierlei notwendig: Eine Änderung des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag, RIE 411.500) vom 6. Januar 2009 sowie eine Anpassung der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung, RiE 411.600) vom 25. März 2009. Mit der vorliegenden Einwohnerratsvorlage wird dem Einwohnerrat eine Änderung des Schulvertrags zur Genehmigung und ein Änderungsbeschluss der Schulordnung vorgelegt, ebenso die Abschreibung der Motion.

Politikbereich: Bildung und Familie

Auskünfte erteilen: Silvia Schweizer, Gemeinderätin, Tel. 061 643 02 62
Pascal Kreuzer, Abteilungsleiter Bildung und Familie,
Tel. 061 208 60 02

September 2021



1. Motion für eine bessere Verbindung zwischen der Sachkommission Bildung und Familie und den Schulen

Im Oktober 2020 reichten die Mitglieder der Sachkommission Bildung und Familie (SBF) eine Motion ein, in welcher sie den Gemeinderat aufzuforderten, Anpassungen in den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, so dass die Sachkommission Bildung und Familie ihre Mitglieder in die Schulräte an den Standorten der Gemeindeschulen in Riehen delegieren kann, und dem Einwohnerrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

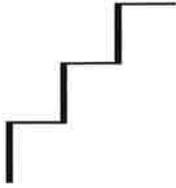
2. Überweisung der Motion an den Gemeinderat

In der Einwohnerratssitzung vom 16. Dezember 2020 bezog der Gemeinderat Stellung zur Motion der Mitglieder der SBF. Er führte aus, dass er die geforderte Möglichkeit, Mitglieder der SBF in die Schulräte delegieren zu können, als kritisch beurteile, weil Mitglieder einer Kommission der Legislativen (zuständige Sachkommission Bildung und Familie) eine direkte Delegationsmöglichkeit in eine Kommission des Gemeinderats¹ erhalten sollten. Der Gemeinderat beantragte daher, die Motion nicht zu überweisen. Der Einwohnerrat folgte dieser Sichtweise nicht und überwies die Motion mit 27:3 Stimmen bei 1 Enthaltung an den Gemeinderat.

3. Zwischenbericht des Gemeinderates

In der Einwohnerratssitzung vom 24. März 2021 brachte der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Motion zur Kenntnis. Er skizzierte darin Lösungsansätze für die Umsetzung der Motion und zeigte auf, dass es – entgegen dem Wunsch der SBF – nicht möglich sein würde, die Motion auf Beginn des Schuljahres 2021/22 umzusetzen. Dies wurde damit begründet, dass die Umsetzung der Motion u.a. eine Anpassung des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen ([Schulvertrag](#), RIE 411.500) vom 6. Januar 2009 notwendig macht. Zudem ist eine Anpassung der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen ([Schulordnung](#), RiE 411.600) vom 25. März 2009 nötig. Diese Änderung des Schulvertrages muss zunächst von den Gemeinderäten Bettingen und Riehen vereinbart sowie anschliessend von der Gemeindeversammlung Bettingen und vom Einwohnerrat Riehen genehmigt werden. Sie muss zudem vom Regierungsrat Basel-Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung des Schulvertrages soll an der Einwohnerratssitzung Riehen vom November 2021 und an der Gemeindeversammlung Bettingen vom Dezember 2021 erfolgen, so dass die SBF im Januar 2022 Mitglieder in die Schulräte delegieren kann. Gleichzeitig sollen auch die notwendigen Änderungen der Schulordnung durch den Einwohnerrat Riehen beschlossen werden.

¹ Die Schulräte sind gemeinderätliche Kommissionen.



4. Umsetzung der Motion ab 2022

Die Motion der SBF soll wie folgt umgesetzt werden:

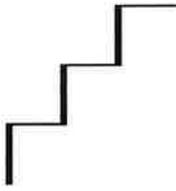
- Die SBF kann maximal fünf Mitglieder für die Schulräte der fünf Schulstandorte der Gemeindeschulen in Riehen delegieren, da pro Schulstandort höchstens ein von der SBF delegiertes Mitglied Einsitz nehmen kann. Da bei den schulexternen Mitgliedern eine ausgewogene Verteilung der Parteien, aber auch des Geschlechts und des Alters angestrebt wird, wird der Gemeinderat Riehen ermächtigt, die von der SBF delegierten SBF-Mitglieder jeweils einem Schulstandort zuweisen, um diese Anforderungen von § 11 Abs. 3 der Schulordnung erfüllen zu können.
- Die Gemeindeversammlung Bettingen kann ihrerseits eine Person in den Schulrat der Gemeindeschulen am Standort in Bettingen delegieren. Da die Gemeinde Bettingen keine Gemeindekommission hat, wird diese delegierte Person direkt von der Gemeindeversammlung gemäss den Regelungen der Gemeinde Bettingen gewählt. Der Gemeinderat Bettingen wählt seinerseits wie bisher die weiteren schulexternen Mitglieder und das externe Präsidium für den Schulrat am Schulstandort Bettingen.
- Die Delegierten der SBF und der Gemeindeversammlung Bettingen bleiben, wenn möglich, während der Amtsperiode der Schulräte (vier Jahre) Mitglieder eines Schulrates. Treten sie vorher aus der SBF aus, erlischt auch ihr Schulratsmandat. Die SBF bzw. die Gemeindeversammlung können in einem solchen Fall ein nachfolgendes Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Schulrats nachdelegieren.
- Die durch die SBF oder die Gemeindeversammlung Bettingen nominierten Schulratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen schulexternen Mitglieder der Schulräte (siehe dazu § 12 Schulordnung). Das heisst u.a., dass sie Schulbesuche machen und für ihren Aufwand mit einer Pauschalen von CHF 1'000 pro Jahr gemäss kantonaler Regelung entschädigt werden. Die weiteren Details können den beiliegenden Synopsen entnommen werden.

5. Anpassung des Schulvertrags Bettingen-Riehen und der Schulordnung der Gemeinde Riehen

Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen gemäss § 79a Abs. 3 des [Schulgesetzes](#) vom 4. April 1929 (SG 410.100) die Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte der Gemeindeschulen. Gleichzeitig kommt auch die [Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen](#) vom 23.12.2008 (SG 411.150) zur Anwendung, die weitgehend auch für die Schulräte der Gemeindeschulen gilt (siehe § 1).

Zur Umsetzung der Motion der SBF sind Anpassungen der folgenden gesetzlichen Grundlagen nötig:

- Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag, RIE 411.500) vom 6. Januar 2009;
- Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung, RIE 411.600) vom 25. März 2009;
- Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement, RIE 411.610) vom 16. Juni 2009.



Mit der vorgeschlagenen Revision sollen gleichzeitig auch die entstandene Praxis der vergangenen Jahre nachgeführt und Unklarheiten im Vollzug beseitigt werden.

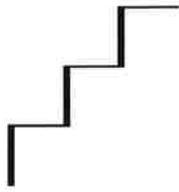
5.1. Anpassung des Schulvertrags

Im Rahmen der Umsetzung der Motion der Sachkommission Bildung und Familie des Einwohnerrats Riehen soll die SBF je eine Vertretung in die Schulräte der Schulstandorte der Gemeinde Riehen delegieren können. Zugleich soll auch die Gemeinde Bettingen eine Person in den Schulrat des Schulstandorts Bettingen delegieren können:

- In § 5 Abs. 2 wird die Liste der möglichen Delegierten in die Schulräte ergänzt.
- Die Delegationsmöglichkeit der Gemeindeversammlung Bettingen und der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen werden im neuen § 5a in den Abs. 1 bis 3 geregelt.
- Zudem wird eine Unvereinbarkeitsregelung für die Delegierten in Abs. 4 aufgenommen, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Es handelt sich um die gleiche Unvereinbarkeitsregelung wie sie neu auch für die von den Gemeinderäten gewählten externen Schulmitglieder vorgeschlagen wird (siehe neuer § 11 Abs. 2^{bis} Schulordnung). Sie orientiert sich an der Regelung für die schulexternen Mitglieder der Schulräte der Schulstandorte in der Stadt Basel (siehe Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen).
- Die von der Gemeindeversammlung Bettingen und der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats delegierten Personen werden den von den Gemeinderäten Bettingen und Riehen gewählten schulexternen Mitgliedern gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, welche sich aus der kantonalen Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen und aus den Regelungen im Schulrecht betreffend die Gemeindeschulen ergeben. So besuchen die Delegierten regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht, die Elternabende, die Schulsitzungen und die Schulanlässe. Ausserdem bedeutet dies, dass sie ebenfalls mit einer Jahrespauschale gemäss kantonalem Recht entschädigt werden und nicht ein Sitzungsgeld gemäss § 9 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24.10.2002 (RIE 152.100) erhalten (siehe § 5a Abs. 6).

5.2. Anpassung der Schulordnung

- Mit der Delegationsmöglichkeit der Gemeindeversammlung bzw. der zuständigen Sachkommission wird der Personenkreis der Schulräte erweitert (siehe § 11 Abs. 1).
- Wie für die Delegierten der Gemeindeversammlung und der zuständigen Sachkommission soll eine Unvereinbarkeitsregelung aufgenommen werden für das externe Präsidium und alle externen Schulratsmitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden (siehe § 11 Abs. 2^{bis}).
- Es wird eine möglichst grosse Ausgewogenheit der Schulräte an den verschiedenen Standorten angestrebt: Im Dialog zwischen Schule und Gesellschaft sollen nicht nur die Verteilung der Vertretungen der Parteien, sondern auch Geschlecht, Alter und frei verfügbare Sitze berücksichtigt werden (siehe § 11 Abs. 3).
- Die bisherige Regelung der Entschädigung der schulexternen Schulratsmitglieder wird vom Schulreglement in die Schulordnung verschoben (siehe § 11 Abs. 5).



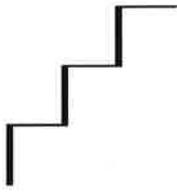
- Die Aufgaben und Befugnisse der Schulräte werden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre angepasst. Damit wird ein möglichst einheitliches Verständnis der Aufgaben der Schulräte an den sechs Schulstandorten angestrebt. Insbesondere soll in § 12 Abs. 1 verdeutlicht werden, dass die Schulräte in Riehen gleich wie die Schulräte in der Stadt Basel - im Gegensatz zu den Schulkommissionen der Mittelschulen und weiterführenden Schulen - keine Aufsichtsfunktion haben. Der Auftrag der Schulräte ist es vielmehr, den auf die Schulpraxis bezogenen Austausch zwischen Schule und Gesellschaft zu pflegen (siehe § 1 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen). Sie sollen insbesondere:
 - den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen der Schule, namentlich Leitungs-, Lehr- und Fachpersonen, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Anwohnerinnen und Anwohnern, fördern
 - den einzelnen betroffenen Gruppen und Institutionen die Gelegenheit geben, ihre jeweiligen Sichtweisen zur Geltung zu bringen
 - zur Lösung von Konflikten beitragen und bei Konflikten vermitteln.
- Der Aufgabenbereich wird in § 12 Abs. 5 lit. a) ergänzt, indem neu auch Schulbesuche bei der Tagesstruktur ermöglicht werden sollen, da der Schulalltag der Schülerinnen und Schüler zunehmend durch die Betreuung in den ausgebauten Tagesstrukturen geprägt wird (Schule als Lebensraum).
- Die Regelungen zur Berichterstattung, zur Verschwiegenheit und zum Ausstand werden aus dem Schulreglement in die Schulordnung verschoben (siehe §§ 12a und 12b).

5.3. Anpassung des Schulreglements

Es sind kleinere Anpassungen ans Schulreglement nötig (siehe Vorentwurf in der beiliegenden Synopse).

6. Abschreibung der Motion

Mit der Änderung des Schulvertrags Bettingen-Riehen in der Fassung vom 27./28. September 2021 und der Änderung der Schulordnung wird die Motion der Sachkommission Bildung und Familie betreffend eine bessere Verbindung zwischen Sachkommission Bildung und Familie und den Schulen vom Oktober 2020 umgesetzt, indem die Kommission ab 2022 die Möglichkeit erhält, ihre Mitglieder in die Schulräte der Primarschulstandorte der Gemeinde zu delegieren. Die Motion wird damit erfüllt und kann abgeschrieben werden.



7. Antrag

Die beiliegenden Synopsen zeigen die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen im Detail. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat

1. die Genehmigung der Änderungen des Schulvertrags Bettingen-Riehen vom 6. Januar 2009 in der Fassung vom 27./28. September 2021 gemäss nachfolgendem Beschluss,
2. die Änderung der Schulordnung vom 25. März 2009 gemäss nachfolgendem Beschluss und
3. die Motion der Sachkommission Bildung und Familie betreffend eine bessere Verbindung zwischen Sachkommission Bildung und Familie und den Schulen vom Oktober 2020 als erledigt abzuschreiben.

Riehen, 28. September 2021

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Die Generalsekretärin:

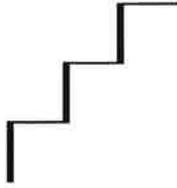


Sandra Tessarini

Beigefügt: Beschlussesentwürfe

Beilagen:

- Beschluss betreffend die Genehmigung der Änderung des Schulvertrags vom 6. Januar 2009 (Beilage 1)
- und entsprechende Synopse (Beilage 2)
- Beschlussesentwurf zur Änderung der Schulordnung vom 25. März 2009 (Beilage 3) und entsprechende Synopse (Beilage 4)
- Vorentwurf der Änderungen des Schulreglements vom 16. Juni 2009 (Beilage 5)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend die Genehmigung der Änderung des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009

Der Einwohnerrat Riehen genehmigt auf Antrag des Gemeinderats die Änderungen des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 in der Fassung vom 27./28. September 2021.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum. Die Wirksamkeit steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

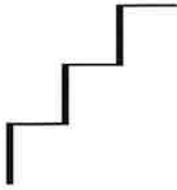
Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Andreas Zappalà

Sandra Tessarini

(Ablauf Referendumsfrist)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend die Änderung der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009

Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats die vorgelegte Änderung der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Andreas Zappalà

Sandra Tessarini

(Ablauf Referendumsfrist)

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) (Schulvertrag)

Änderung vom 27./28. September 2021

Die Einwohnergemeinde Bettingen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, und die Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat,

beschliessen:

I.

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen ¹⁾ (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 ²⁾ (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen ernennen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule, vom Elternrat, der Gemeindeversammlung Bettingen oder der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.

Titel nach § 5 (neu)

2.2.1^{bis}. Gemeindeversammlung Bettingen und zuständige Sachkommission des Einwohnerrats Riehen

§ 5a (neu)

¹⁾ Die Gemeindeversammlung Bettingen kann eine Person in den Schulrat des Schulstandorts in der eigenen Gemeinde delegieren.

²⁾ Die Wahl erfolgt pro Amtsperiode der Schulräte gemäss den Regelungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen. Eine Wiederwahl ist möglich.

³⁾ Die für die Gemeindeschulen zuständige Sachkommission des Einwohnerrats Riehen kann pro Amtsperiode der Schulräte je ein Mitglied aus ihrer Sachkommission in die Schulräte der Schulstandorte in der eigenen Gemeinde delegieren. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴⁾ Die Delegierten gemäss Abs. 1 und 3 dürfen weder eigene Kinder in der Schule noch verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehungen zu Schulleitungsmitgliedern der Schule haben.

⁵⁾ Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter während der Amtsperiode der Schulräte zurück, können die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. die zuständige Sachkommission des Einwohnerrats Riehen eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode vornehmen.

⁶⁾ Die Regelungen des Kantons und der Gemeinde Riehen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten sowie Entschädigungen der externen Schulratsmitglieder gelten auch für die Delegierten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ Vom Einwohnerrat Riehen genehmigt am 18. 2. 2009.

²⁾ [RiE 411.500](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung wird publiziert. Sie tritt nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bettingen, 27. September 2021

Im Namen des Gemeinderats Bettingen
Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Patrick Götsch

Katharina Näf Widmer

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Patrick Götsch

Katharina Näf Widmer

Riehen, 28. September 2021

Im Namen des Gemeinderats Riehen

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Hansjörg Wilde

Sandra Tessarini

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am

Der Präsident:

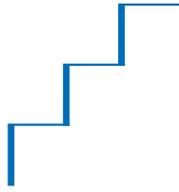
Die Ratssekretärin:

Andreas Zappalà

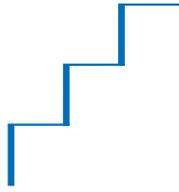
Sandra Tessarini

Teilrevision des Schulvertrags 2021 (Schulrat)

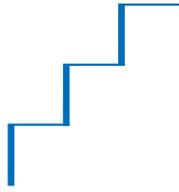
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
<p>Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 06.01.2009 (Stand 1. August 2019)</p> <p><i>Die Einwohnergemeinde Bettingen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, und</i></p> <p><i>die Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat, vereinbaren</i></p> <p><i>gestützt auf § 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 2) , § 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 und in Umsetzung des § 2a des Schulgesetzes vom 4. April 1929 und der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Primarstufe (Schulvereinbarung) vom 23. Februar 2016 betreffend die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen was folgt:</i></p>		
<p>2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen § 5 ¹ Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig für die politisch-strategische Führung der Gemeindeschulen. Sie haben im Einzelnen namentlich folgende gemeinsame Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der Schulstandorte 2. Planung der finanziellen Mittel der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen 	<p>2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen § 5 ¹ ...</p>	<p><i>Vorbemerkung: Im Rahmen der Umsetzung der Motion der Sachkommission Bildung und Familie des Einwohnerrats Riehen vom Oktober 2020 soll die Sachkommission Bildung und Familie je eine Vertretung in die Schulräte der Schulstandorte der Gemeinde Riehen delegieren können. Im Gegenzug soll auch die Gemeinde Bettingen eine Person in den Schulrat des Schulstandorts Bettingen delegieren können. Diese Delegationen werden in § 5a geregelt.</i></p>



<p>3. Abnahme der Jahresrechnung der Gemeindegemeinschaften zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen</p> <p>4. ...</p> <p>5. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Dritten</p> <p>6. Genehmigung der Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen</p> <p>7. Einsetzung des Schulausschusses Bettingen / Riehen</p> <p>8. ...</p> <p>9. Ernennung der Schulrekurskommission und Genehmigung ihrer Entschädigungsregelung.</p> <p>² Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen ernennen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule oder vom Elternrat in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Gemeinderäte nach § 32 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen bzw. § 24 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen.</p>	<p>² Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen ernennen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule, vom Elternrat, der Gemeindeversammlung Bettingen oder der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.</p> <p>³ ...</p>	<p><i>Titel: Anpassung, damit ein neuer § 5a gesetzestech-nisch eingefügt werden kann.</i></p> <p><i>In § 5 Abs. 2 ist eine Ergänzung in Bezug auf die De-legierten in die Schulräte der Gemeindegemeinschaften notwendig, da es nebst den Delegierten auch die von den Gemeinderäten Bettingen und Riehen gewählte externen Mitglieder in den Schulräten gibt.</i></p>
	<p>2.2.1^{bis} Gemeindeversammlung Bettingen und zu-ständige Sachkommission des Einwohner-rats Riehen</p> <p>§ 5a</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung Bettingen kann eine Person in den Schulrat des Schulstandorts in der eigenen Gemeinde delegieren.</p>	<p><i>Abs. 1: Da die Gemeinde Bettingen nebst der Rech-nungsprüfungs- und Wahlkommission keine Gemein-dekommission hat, wird vorgeschlagen, dass als Ver-tretung der Bevölkerung bzw. der Gesellschaft eine Person von der Gemeindeversammlung Bettingen in den Schulrat am Standort Bettingen als delegierte Person gewählt werden kann.</i></p>



	<p>² Die Wahl erfolgt pro Amtsperiode der Schulräte gemäss den Regelungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Die für die Gemeindeschulen zuständige Sachkommission des Einwohnerrats Riehen kann pro Amtsperiode der Schulräte je ein Mitglied aus ihrer Sachkommission in die Schulräte der Schulstandorte in der eigenen Gemeinde delegieren. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Die Delegierten gemäss Abs. 1 und 3 dürfen weder eigene Kinder in der Schule noch verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehungen zu Schulleitungsmitgliedern der Schule haben.</p> <p>⁵ Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter während der Amtsperiode der Schulräte zurück, können die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. die zuständige Sachkommission des Einwohnerrats Riehen eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode vornehmen.</p> <p>⁶ Die Regelungen des Kantons und der Gemeinde Riehen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten sowie Entschädigungen der externen Schulratsmitglieder gelten auch für die Delegierten.</p>	<p><i>Abs. 2: Die Wahl der oder des Delegierten erfolgt gemäss den Regelungen der Gemeinde Bettingen. Die Wahlvorschläge können von Parteien, Institutionen und Einzelpersonen im Vorfeld eingereicht werden.</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Sachkommission Bildung und Familie soll gemäss ihrer Motion die Möglichkeit erhalten, je ein Mitglied in die Schulräte an den Schulstandorten in Riehen delegieren zu können.</i></p> <p><i>Abs. 4: Für die Delegierten wird eine Unvereinbarkeitsregelung aufgenommen, damit Interessenkollisionen (z.B. in Bezug auf zu beratende Geschäfte in der Sachkommission SBF) oder Ausstandssituationen vermieden werden können. Sie orientiert sich an der Regelung des Kantons betr. Schulratspräsidien (siehe § 16a der <u>Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23.12.2008</u> (SG 411.150)).</i></p> <p><i>Abs. 5: Es wird eine Regelung für den Fall aufgenommen, dass eine von der Gemeindeversammlung Bettingen oder von der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen delegierte Person zurück tritt.</i></p> <p><i>Abs. 6: Die Delegierten haben die gleichen Aufgaben sowie Rechte und Pflichten wie die schulexternen Mitglieder gemäss dem Schulrecht der Gemeinde Riehen. Für die Delegierten gelten somit - wie für die von den beiden Gemeinderäten gewählten schulexternen Mitglieder - die §§ 1 und 3, 7-14 und 21-25 der <u>Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23.12.2008</u> (SG 411.150) sowie</i></p>
--	---	---



		<p><i>die Regelungen der <u>Schulordnung</u> vom 25.03.2009 (RiE 411.600, §§ 11-12) und des <u>Schulreglements</u> vom 16.06.2009 (RiE 411.610, §§ 10-12) der Gemeinde Riehen sinngemäss.</i></p> <p><i>Die Entschädigung der Delegierten erfolgt gemäss § 11 Abs. 5 neu Schulordnung bzw. § 21 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen in Form einer Jahrespauschale und nicht in Form eines Sitzungsgeldes.</i></p>
	<p>Diese Änderung wird publiziert. Sie tritt nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung per 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009¹⁾ (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Jeder Schulrat besteht aus einer externen Präsidentin oder einem externen Präsidenten, fünf bis sieben externen Mitgliedern und zwei internen Mitgliedern.

^{2bis} Die Präsidentin oder der Präsident sowie die vom Gemeinderat gewählten schulexternen Mitglieder dürfen weder eigene Kinder in der Schule noch verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehungen zu Schulleitungsmitgliedern der Schule haben.

³ Der Gemeinderat achtet bei der Wahl der von ihm gewählten externen Schulratsmitglieder auf eine angemessene Berücksichtigung der im Einwohnerrat vertretenen Parteien, des Alters der Kandidierenden sowie der freien Sitze und sorgt für eine Vertretung beider Geschlechter

⁴ Der Gemeinderat weist den von der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats delegierten Mitgliedern einen Schulstandort unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Abs. 3 zu.

⁵ Die Entschädigung der schulexternen Mitglieder der Schulräte richtet sich nach dem kantonalen Recht.

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5

² Sie pflegen den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen bzw. zwischen der Schule und der Gesellschaft. Sie haben keine Aufsichtsfunktion.

³ Die Schulratspräsidien vermitteln in Konfliktfällen aus dem Schulbetrieb zwischen den Betroffenen, wenn im direkten Schulumfeld zuvor keine Klärung gefunden werden konnte und alle Betroffenen und die Schulleitung einverstanden sind. Sie geben eine Empfehlung zur Lösung ab.

⁴ Die Schulratspräsidien stellen die Vernetzung zwischen den Schulräten sicher und verfassen jährlich einen gemeinsamen Bericht zu Händen der Gemeinden Bettingen und Riehen.

⁵ Die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) **(geändert)** Sie besuchen regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht und die Betreuungsangebote, die Elternabende, die Schulsitzungen und die Schulanlässe, und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Davon ausgenommen sind Therapiestunden. Sie geben Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrpersonen und an die Schulleitung.

§ 12a (neu)

Berichterstattung und Verschwiegenheit

¹ Die Delegierten im Schulrat informieren ihre eigenen Gruppierungen in angemessener Weise. Der Schulrat beschliesst die Art und Weise der Information.

¹⁾ [RiE 411.600](#)

² Die Weitergabe von Informationen oder Personendaten über Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende der Gemeindeschulen sowie Erziehungsberechtigte ist nur zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung des Schulrats notwendig ist und kein Gesetz oder überwiegende öffentliche bzw. private Interessen entgegenstehen.

³ Die Protokolle des Schulrats sind nicht öffentlich zugänglich.

⁴ Bei Konflikten in der Schule sind die Präsidien und die Schulratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁵ Nach Beendigung des Amtes übergeben alle Mitglieder und Delegierten Dokumente, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, der zuständigen Abteilungsleitung. Sie sind weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12b (neu)

Ausstand

¹ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen treten die Schulratsmitglieder in den Ausstand und nehmen an der Beratung nicht teil.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

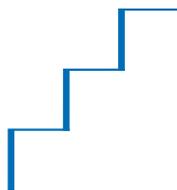
Diese Änderung wird publiziert. Sie untersteht dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats
Der Präsident: Andreas Zappalà
Die Ratssekretärin: Sandra Tessarini

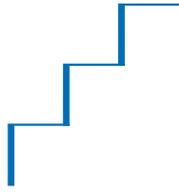


Teilrevision der Schulordnung 2021 (Schulrat)

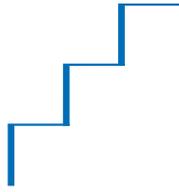
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
<p>Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 (Stand 1. August 2020) <i>Der Einwohnerrat Riehen</i> erlässt, auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission für Bildung, Soziales und Sport (BSS) sowie gestützt auf §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929 und in Umsetzung des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009 folgende Ordnung:</p>		
<p>§ 11 Mitglieder der Schulräte ¹ Jeder Schulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. ² Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung in einem Reglement. ³ Er achtet auf eine angemessene Berücksichtigung der im Einwohnerrat vertretenen Parteien und sorgt für eine Vertretung beider Geschlechter.</p>	<p>§ 11 Mitglieder der Schulräte ¹ Jeder Schulrat besteht aus einer externen Präsidentin oder einem externen Präsidenten, fünf bis sieben externen Mitgliedern und zwei internen Mitgliedern. ² ^{2bis} Die Präsidentin oder der Präsident sowie die vom Gemeinderat gewählten schulexternen Mitglieder dürfen weder eigene Kinder in der Schule noch verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehungen zu Schulleitungsmitgliedern der Schule haben. ³ Der Gemeinderat achtet bei der Wahl der von ihm gewählten externen Schulratsmitglieder auf eine angemessene Berücksichtigung der im Einwohnerrat vertretenen Parteien, des Alters der Kandidierenden sowie der freien Sitze und sorgt für eine Vertretung beider Geschlechter.</p>	<p><i>Abs. 1: Mit der Delegationsmöglichkeit der Gemeindeversammlung bzw. der zuständigen Sachkommission SBF gemäss neuem § 5a des Schulvertrags Bettingen-Riehen vom 6. Januar 2009 wird der Personenkreis der Schulräte erweitert. Es erfolgt eine Anpassung.</i> <i>Abs. 2^{bis}: Wie für die Delegierten der Gemeindeversammlung und der zuständigen Sachkommission soll eine Unvereinbarkeitsregelung aufgenommen werden für das externe Präsidium und alle externen Schulratsmitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden.</i> <i>Abs. 3: Es wird eine möglichst grosse Ausgeglichenheit der Schulräte an den verschiedenen Schulstandorten angestrebt. Im Dialog zwischen Schule und Gesellschaft sollen nicht nur die Verteilung der</i></p>



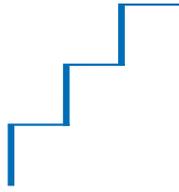
	<p>⁴ Der Gemeinderat weist den von der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats delegierten Mitgliedern einen Schulstandort unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Abs. 3 zu.</p> <p>⁵ Die Entschädigung der schulexternen Mitglieder der Schulräte richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p><i>Vertretungen der Parteien, sondern auch Geschlecht, Alter und frei verfügbare Sitze berücksichtigt werden. Abs. 4: Die Anforderungen von Abs. 3 sollen auch bei den Delegierten der Sachkommission SBF und der Zuteilung der Standorte berücksichtigt werden. Da der Gemeinderat das Präsidium und die schulexternen Mitglieder auf die Schulstandorte verteilt, soll er ebenfalls den Delegierten der zuständigen Sachkommission die Schulstandorte zuweisen können, um eine Ausgeglichenheit zwischen den Schulstandorten zu erreichen.</i></p>
<p><i>§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Schulräte</i></p> <p>¹ Die Schulräte begleiten und beraten als externe Gremien die Schule.</p> <p>² Sie pflegen den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen.</p> <p>³ Sie vermitteln in Konfliktfällen aus dem Schulbetrieb zwischen den Betroffenen, wenn im direkten Schulumfeld keine Klärung gefunden werden konnte. Sie geben eine Empfehlung zur Lösung ab.</p> <p>⁴ Sie stellen die Vernetzung zwischen den Schulräten sicher und verfassen jährlich einen gemeinsamen Bericht zu Händen der Gemeinden Bettingen und Riehen.</p> <p>⁵ Die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Sie besuchen regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht, die Elternabende, die Schulsitzungen und die Schulanlässe, und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrpersonen und an die Schulleitung.</p> <p>b) Sie genehmigen das Schulleitbild.</p>	<p><i>§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Schulräte</i></p> <p>¹</p> <p>² Sie pflegen den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen bzw. zwischen der Schule und der Gesellschaft. Sie haben keine Aufsichtsfunktion.</p> <p>³ Die Schulratspräsidien vermitteln in Konfliktfällen aus dem Schulbetrieb zwischen den Betroffenen, wenn im direkten Schulumfeld zuvor keine Klärung gefunden werden konnte und alle Betroffenen und die Schulleitung einverstanden sind. Sie geben eine Empfehlung zur Lösung ab.</p> <p>⁴ Die Schulratspräsidien stellen die Vernetzung zwischen den Schulräten sicher und verfassen jährlich einen gemeinsamen Bericht zu Händen der Gemeinden Bettingen und Riehen.</p> <p>⁵ Die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:</p>	<p><i>Abs. 1 und 2: Im Gegensatz zu den Schulkommissionen der Mittelschulen und weiterführenden Schulen des <u>Schulgesetzes</u> vom 04.04.1929 (SG 410.100, §§ 80ff) haben die Schulräte <u>keine Aufsichtsfunktion.</u> Auftrag der Schulräte ist es gemäss § 1 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen, den auf die Schulpraxis bezogenen Austausch zwischen Schule und Gesellschaft zu pflegen. Sie sollen insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen der Schule, namentlich Lehr- und Fachpersonen, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Anwohnerinnen und Anwohnern, fördern,</i> • <i>den einzelnen betroffenen Gruppen und Institutionen die Gelegenheit geben, ihre jeweiligen Sichtweisen zur Geltung zu bringen, und</i> • <i>zur Lösung von Konflikten beitragen und bei Konflikten vermitteln.</i>



<p>c) Sie können Anfragen und Anträge an die Schulleitung oder an die zuständige Abteilungsleitung richten.</p> <p>d) Sie können eine Schulsitzung beantragen und die Behandlung eines Geschäfts verlangen.</p> <p>e) Sie werden von den zuständigen Behörden der Gemeinde zur Vernehmlassung eingeladen, auch bei Vernehmlassungen des Kantons.</p> <p>f) Die Präsidentin oder der Präsident gibt vor der Anstellung eines Schulleitungsmitglieds ihre oder seine Stellungnahme ab.</p> <p>⁶ Die schulinternen Mitglieder haben bei Aufgaben gemäss Abs. 5 beratende Stimme.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.</p>	<p>a) Sie besuchen regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht und die Betreuungsangebote, die Elternabende, die Schulsitzungen und die Schulanlässe, und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Davon ausgenommen sind Therapiestunden. Sie geben Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrpersonen und an die Schulleitung.</p> <p>b) ...</p> <p>c)</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) ...</p> <p>⁶ ...</p> <p>⁷ ...</p>	<p><i>Abs. 3 und 4: In der bisherigen Praxis ergab sich immer wieder das Problem, dass unklar war, wann und wie eine Vermittlung durch den Schulrat angezeigt und wirksam ist. Es hat sich gezeigt, dass in einem Konfliktfall eine Vermittlung nicht zielführend ist, wenn mehrere Personen des Schulrats mitwirken. Aus diesem Grund soll die Vermittlungstätigkeit grundsätzlich von den Schulratspräsidien ausgeübt werden. Ebenfalls ist die Vermittlungstätigkeit zu präzisieren. Eine Vermittlung durch das Schulratspräsidium ist erst angezeigt, wenn ein Konflikt in der Schule (z.B. Konflikt zwischen Schülerinnen und Schülern, Personalkonflikte, Konflikt mit Eltern) in der Linie nicht gelöst bzw. keine Lösung erarbeitet werden konnte. Solange intern noch Abklärungen am Laufen sind oder externe Fachpersonen in einem Konfliktprozess involviert sind, wäre eine zusätzliche Vermittlung durch das Schulratspräsidium eher kontraproduktiv. Vermittlungen bzw. Mediationen sind zudem nur dann möglich, wenn alle Konfliktparteien mit der Mediation einverstanden sind (siehe § 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen).</i></p> <p><i>Abs. 5 lit. a): Da der Schulalltag der Schülerinnen und Schüler zunehmend durch die Betreuung in den ausgebauten Tagesstrukturen geprägt wird (Schule als Lebensraum), sollen neu auch die Tätigkeiten der Tagesstrukturen von den schulexternen Mitgliedern besucht werden können.</i></p>
---	--	---



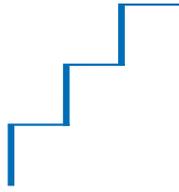
		<p><i>Hingegen sollen sich die Besuche des Unterrichts auf den eigentlichen Unterricht oder auf den Besuch allgemeiner Förderangebote (z.B. Aufgabenhilfe usw.) beschränkt werden. Einzeltherapien von Schülerinnen und Schülern sollen ausdrücklich von Schulbesuchen ausgenommen werden, da eine Beurteilung der Therapiestunden nur durch ausgewiesene Fachpersonen möglich ist, die sich vorher auch mit der Diagnose des Kindes und der angewendeten Therapieform befasst hat. Zudem müsste in jedem Fall vorher die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden, da es hier um einen Einblick in einen sehr sensiblen Bereich bzw. besonders schützenswerte Personendaten handeln würde. Ein Besuch von Nichtfachpersonen kann sich zudem irritierend auf das betroffene Kind auswirken und ist deshalb abzulehnen.</i></p>
	<p>§ 12a Berichterstattung und Verschwiegenheit ¹ Die Delegierten im Schulrat informieren ihre eigenen Gruppierungen in angemessener Weise. Der Schulrat beschliesst die Art und Weise der Information. ² Die Weitergabe von Informationen oder Personendaten über Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende der Gemeindeschulen sowie Erziehungsberechtigte ist nur zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung des Schulrats notwendig ist und kein Gesetz oder überwiegende öffentliche bzw. private Interessen entgegenstehen. ³ Die Protokolle des Schulrats sind nicht öffentlich zugänglich.</p>	<p><i>Die bisherigen Regelungen der Berichterstattung und zur Verschwiegenheit gemäss § 10a Schulreglement werden als § 12a - mit kleinen Anpassungen vom Schulreglement - in die Schulordnung verschoben, damit sie auch auf die Delegierten der Gemeindeversammlung Bettingen und der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats anwendbar sind.</i></p>



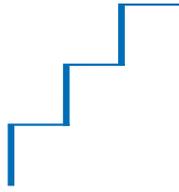
	<p>⁴ Bei Konflikten in der Schule sind die Präsidien und die Schulratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>⁵ Nach Beendigung des Amts übergeben alle Mitglieder und Delegierten Dokumente, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, der zuständigen Abteilungsleitung. Sie sind weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	
	<p>§ 12b Ausstand</p> <p>¹ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen treten die Schulratsmitglieder in den Ausstand und nehmen an der Beratung nicht teil.</p>	<p><i>Die Ausstandsregelung gemäss § 11 des Schulreglements wird als § 12b in die Schulordnung verschoben.</i></p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	

VORENTWURF Teilrevision des Schulreglements 2021 (Schulrat)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
<p>Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement) Vom 16. Juni 2009 (Stand 1. August 2019)</p> <p>Der Gemeinderat Riehen erlässt gestützt auf die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen vom 25. März 2009 folgendes Reglement:</p>		
3. Schulräte		
<p>§ 10 <i>Zusammensetzung der Schulräte, Amtsdauer</i> ¹ Jeder Schulrat setzt sich wie folgt zusammen: a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident; b) drei bis fünf schulexterne Mitglieder: – ein oder zwei vom Elternrat gewählte Elterndelegierte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen; – zwei oder drei an Schulfragen interessierte Personen; c) zwei schulinterne Mitglieder: – eine Vertretung der Schulleitung; – eine Vertretung der Lehrpersonen. ² Der Elternrat ernennt die Elterndelegierten für den Schulrat gemäss den kantonalen Bestimmungen. Elterndelegierte können bis Ende der vierjährigen Amtsperiode im Amt bleiben, auch wenn ihre Kinder die betreffende Schule nicht mehr besuchen. ³ Die Entschädigung der schulexternen Mitglieder der Schulräte richtet sich nach kantonalem Recht.</p>	<p>§ 10 <i>Zusammensetzung der Schulräte, Amtsdauer</i> ¹ Jeder Schulrat setzt sich wie folgt zusammen: a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident; b) drei bis sechs schulexterne Mitglieder: – ein oder zwei vom Elternrat gewählte Elterndelegierte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen; – zwei oder drei an Schulfragen interessierte Personen; – ein Mitglied der Gemeindeversammlung Riehen bzw. der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen, sofern diese eine Delegation vornehmen. c) ... ² ... ³ ...</p>	<p><i>Abs. 1 lit b): In Abs. 1 wird die gesamte Zusammensetzung der einzelnen Schulräte geregelt. Es erfolgt eine Anpassung an die Anzahl der schulexternen Mitglieder durch die neue Möglichkeit der Delegation einer Person durch die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats (siehe § 5a Schulvertrags).</i></p>



<p>§ 10a Berichterstattung und Verschwiegenheit ¹ Die Weitergabe von Informationen oder Personendaten richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. ² Die Vertretungen der Elternschaft, der Lehrpersonen und der Schulleitung informieren ihre eigenen Gruppierungen in angemessener Weise. Der Schulrat beschliesst die Art und Weise der Information. ³ Die Protokolle des Schulrats sind nicht öffentlich zugänglich. ⁴ Bei Konflikten in der Schule sind die Präsidien und die Schulratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵ Nach Beendigung des Amts übergeben sie alle Dokumente, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, der zuständigen Abteilungsleitung. Sie sind weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>§ 10a Berichterstattung und Verschwiegenheit ¹ Die Weitergabe von Informationen oder Personendaten richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. ² Die Vertretungen der Elternschaft, der Lehrpersonen und der Schulleitung informieren ihre eigenen Gruppierungen in angemessener Weise. Der Schulrat beschliesst die Art und Weise der Information. ³ Die Protokolle des Schulrats sind nicht öffentlich zugänglich. ⁴ Bei Konflikten in der Schule sind die Präsidien und die Schulratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵ Nach Beendigung des Amts übergeben sie alle Dokumente, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, der zuständigen Abteilungsleitung. Sie sind weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>Streichen, da diese Regelung neu als § 12a der Schulordnung aufgenommen wird. Dies ist notwendig, da der Gemeinderat keine Regelungen für die Delegierten der Sachkommission Bildung und Familie erlassen kann.</p>
<p>§ 10b Treffen der Präsidien und der Schulratsmitglieder ¹ Die Abteilungsleitung lädt alle Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte einmal pro Semester und die weiteren Schulratsmitglieder einmal pro Jahr zu einem Treffen ein. ² Diese Treffen dienen dem gegenseitigen Austausch von Informationen und der Diskussion von gemeinsamen Fragen der Schulentwicklung.</p>	<p>...</p>	
	<p>§ 10c Richtlinie zu den Aufgaben der Schulräte ¹ Die zuständige Abteilungsleitung erlässt eine Weisung betreffend Sitzungen des Schulrats, Vermittlungsverfahren und Unterrichtsbesuche.</p>	<p>Abs. 2: Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine einheitliche Regelung zu den Sitzungen, zu den Unterrichtsbesuchen und zum Ablauf der Vermittlungen an den sechs Schulstandorten notwendig ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die Abteilungsleitung Bildung und Familie eine entsprechende Weisung erlassen kann. Sie orientiert sich an den §§ 4-6</p>



		<i>der <u>Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen.</u></i>
<p>§ 11 Ausstand ¹ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen gilt die Ausstandspflicht.</p>	<p>§ 11 Ausstand ¹ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen gilt die Ausstandspflicht.</p>	<p><i>Streichen. Wird als neue Regelung in § 12b der Schulordnung verschoben.</i></p>
<p>§ 12 Amtsenthebung ¹ Auf schriftliches Begehren eines oder mehrerer Mitglieder eines Schulrats oder des Schulausschusses kann der zuständige Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die schulexternen Mitglieder aus dem Amt entlassen. ² Als Grund für eine Amtsenthebung gelten insbesondere die Nichterfüllung der Aufgaben sowie schwerwiegende Pflichtverletzungen. ³ Vor dem Entscheid des zuständigen Gemeinderats ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>	<p>§ 12 Amtsenthebung ¹ Auf schriftliches Begehren eines oder mehrerer Mitglieder eines Schulrats oder des Schulausschusses kann der zuständige Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die schulexternen Mitglieder aus dem Amt entlassen. Davon ausgenommen sind die Delegierten der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats. ² ³ ...</p>	<p><i>Abs. 1: Es ist eine Ergänzung notwendig, da sowohl die Delegierten der Elternräte als auch der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats als schulexterne Mitglieder nicht durch den Gemeinderat von ihrem Amt enthoben werden können.</i></p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2022.</p>	